



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Strullendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Strullendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Strullendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.02.2021, in Kraft seit 01.03.2021, außer Kraft.

Strullendorf, 19.11.2024

gez.
Wolfgang Desel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nummer 4) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 836 Kilometer und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	4,50 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)		2,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	7,70 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	7,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8		3,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	11,60 Euro
einen Gerätewagen GW-L1	25 Jahren	5,60 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet von dem Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens	bei jährlich 64 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung von der Gemeinde von 10 % - je eine Stunde für
einen Mannschaftstransportwagen MTW	45,60 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	43,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	75,70 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	138,40 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	127,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	114,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	140,60 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	176,60 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	254,00 Euro
einen Gerätewagen GW-L1	65,80 Euro
ein Tragkraftspritzenanhänger	16,80 Euro
ein Schlauchanhänger (FF Strullendorf)	6,30 Euro
ein Mehrzweckanhänger (Boot - FF Strullendorf)	4,80 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch eine Brandmeldeanlage wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro erhoben.

4.2 Für den Unterhalt und der Instandsetzung von Schläuchen wird folgender Kostensatz erhoben:

Prüfen, Waschen, Trocknen	je Schlauch	8,00 €
Schlauchreparatur / Kupplung einbinden	je Schadstelle / je Kupplung	15,00 €

Strullendorf, 19.11.2024

gez.
Wolfgang Desel
Erster Bürgermeister